



ERWEITERUNG KATASTROPHENSCHUTZ

Ergänzung zu Art. 2.2 lit. a und Art. 2.2 lit. b der ABEV 2007

Sie haben die Erweiterung des Katastrophenschutzes beantragt und vertraglich festgehalten, dass das versicherte Grundstück und Objekt(e) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht unter die Gefahrenzone „ROT“ fällt. Rechtliche Grundlage zur Klassifizierung der Zonen bildet der Gefahrenzonenplan.

Als Rote Zone werden Flächen ausgewiesen, die zur ständigen Benutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht geeignet sind. Das sind Abflussbereiche und Uferzonen von Gewässern, in denen Zerstörungen oder schwere Beschädigungen von Bauobjekten, von Verkehrsanlagen sowie von beweglichen und unbeweglichen Gütern möglich sind und vor allem das Leben von Personen bedroht ist. Es besteht kein Versicherungsschutz für Gebäude und Grundstücke in der Gefahrenzone ROT.

Im Schadenfall behält sich die HDI Versicherung AG das Recht vor, die Klassifizierung abzufragen (zuständige Gemeinde(n) oder auch beim Ministerium).

In Erweiterung des Artikels 2.2 lit. a gilt eine Höchstentschädigungsleistung für Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser im Gebäudeinneren inkl. Rückstau, Hochwasser, Überschwemmung und Erdbeben bis zu einer Höchstentschädigung von gesamt € 15.000,- inkl. Nebenkosten als vereinbart.

In Erweiterung des Artikels 2.2. lit. b gilt eine Höchstentschädigung für Schäden durch Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck, Dachlawinen und andere Eisgebilde bis zu einer Höchstentschädigung von gesamt € 20.000,- inkl. Nebenkosten als vereinbart.

Der Versicherungsschutz „Erweiterung Katastrophenschutz“ kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zur Hauptfälligkeit oder zum 1. Jänner jeden Jahres gekündigt werden.

Ich wurde über die Katastrophendeckung und den entsprechenden Rechtsgrundlagen ausreichend informiert.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers
(oder eines Bevollmächtigten)